

Verordnung über das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 des Kinderförderungsgesetzes.**Vom2019.**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 2 e des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBL. LSA S. 379), wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Erstattung von Einnahmeausfällen, die ausschließlich und allein aufgrund von § 13 Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes entstehen.
- (2) Erstattet wird auf Antrag der sich nach § 13 Abs. 5 des Kinderförderungsgesetzes ergebende Differenzbetrag, erstmals für das Jahr 2019.

§ 2**Antragsfristen**

- (1) Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ermittelten Einnahmeausfälle für das Vorjahr bei dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen. Ergeben sich keine Einnahmeausfälle, ist dies dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb der in Satz 1 gesetzten Frist zu melden.
- (2) Einnahmeausfälle, die nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist beantragt werden, werden nicht erstattet.

§ 3**Antragsprüfung und Festsetzung der Höhe der Erstattung**

- (1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt die Höhe der Erstattung auf Grund der Meldung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Ergeben sich Unstimmigkeiten, so sind diese unverzüglich vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären.
- (2) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die für die Erstattung jeweils erforderlichen Beträge zur unverzüglichen Weiterleitung zu.
- (3) Bei Unstimmigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 ist stets ein Abschlag in Höhe des unstreitigen Betrages gezahlt werden, der Restbetrag ist nach Klärung der Unstimmigkeiten unverzüglich zu zahlen.

§ 4**Weiterleitung der Beträge**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Beträge an die Gemeinden und Verbandsgemeinden innerhalb eines Monats nach Erhalt weiter.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

M a g d e b u r g , den Dezember 2019.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt**